

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs des W. Halff wird abgewiesen, der des E. Spieß
geschügt.

27. Entscheid vom 10. März 1908 in Sachen Bockhard.

Arrest und Pfändung. Zulässigkeit der Verarrestierung von im Drittgewahrsam befindlichen Gegenständen. Prüfungsrecht der Betreibungsbehörden; Behandlungspflicht des betreibenden Gläubigers.

A. Am 11. November 1907 erwirkte der Rekurrent Walter Bockhard gegen Julius Heuser, Utohum, gestützt auf einen Verlustschein aus Konkurs vom Jahre 1901 vom Bezirksgerichtspräsidenten von Affoltern als Arrestbehörde einen Arrestbefehl, der als zu verarrestierende Gegenstände — neben dem „Bohn des Schuldners als Angestellter seiner Ehefrau“ — nennt: „Die im Gewahrsam des Schuldners gelegenen Vermögensstücke, bestehend in Neuanschaffungen von Wirtschaftsgegenständen“. Zur Vollziehung dieses Arrestbefehles belegte darauf das Betreibungsamt Stallikon am 12. November im Hotel Utohum auf dem Ulliberg das Wirtschaftsmobiliar (137 Gegenstände) mit Arrest. Wie die Vorinstanz feststellt und nicht bestritten ist, wird das genannte Hotel von der Ehefrau des Arrestschuldners Heuser betrieben und ist dieser als ihr Angestellter im Geschäft tätig.

B. Infolge Beschwerde der Eheleute Heuser hob die untere Aufsichtsbehörde den Arrest wieder auf. Hiergegen rekurrierte der Arrestgläubiger an die kantonale Aufsichtsbehörde, wurde aber mit Entscheid vom 22. Januar 1908 aus folgenden Gründen abgewiesen: Da die Ehefrau die Wirtschaft betreibe und der Ehemann nur ihr Angestellter sei, so sei das darin befindliche Wirtschaftsmobiliar im Gewahrsam jener. Nun könnten freilich auch im Drittgewahrsam befindliche Sachen gepfändet werden, immerhin aber dann nicht, wenn dafür, daß die Sachen dem Schuldner gehören, gar keine Anhaltspunkte bestehen, und es nach den Angaben des Gläubigers selbst, der die Pfändung verlange, ausge-

schlossen sei. Das sei hier der Fall: Warum das Wirtschaftsmobiliar und namentlich das neu angeschaffte, dessen Verarrestierung verlangt werde, dem Ehemann Heuser gehören sollte, sei aus den Akten nicht ersichtlich und vom Rekurrenten Bockhard auch mit keinem Worte angedeutet worden. Dagegen habe sich ergeben, daß das Patent auf den Namen der Ehefrau laute, daß sie den Pachtvertrag mit dem Besitzer des Hotels (Ullibergbahn) auf ihren Namen abgeschlossen und das Hotel schon im Jahre 1902, als sie noch ledig gewesen sei, betrieben habe. Darnach gehöre offenbar das fragliche Mobiliar ihr und nicht dem im Jahre 1901 in Konkurs geratenen Ehemanne.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Bockhard an das Bundesgericht weitergezogen und auf Bestätigung des Arrestes angetragen. Er bemerkt gegenüber dem Vorentscheide: Es sei Sache des gerichtlichen Verfahrens, festzustellen, ob die Ehefrau Eigentümerin der fraglichen Gegenstände sei. Im Beschwerdeverfahren komme dies nicht in Betracht. Der Rekurrent habe auch in diesem Verfahren nicht zu erklären, ob die Ehefrau Eigentümerin sei oder nicht; die Ehefrau habe sich darüber im gerichtlichen Verfahren auszuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Mit Recht macht der Rekurrent geltend, daß das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörden die Frage nicht prüfen können, ob Gegenstände, deren Pfändung oder Verarrestierung verlangt wird, dem Schuldner wirklich gehören. Ein solches Prüfungsrecht besteht nach gegenwärtiger Praxis (Sep.-Ausg. 6 Nr. 69 Erw. 2*) auch nicht in dem Sinne, daß diese Behörden den Pfändungsvollzug dann ablehnen oder wieder aufheben könnten, wenn ihnen nach der Sachlage klar scheint, daß der von einem Dritten erhobene Eigentumsanspruch begründet sei (siehe den zitierten Entscheid). Eine Ausnahme im Sinne einer solchen Pfändungsverweigerung hat die Praxis (s. Sep.-Ausg. 7 Nr. 21** und Archiv 10 Nr. 111) bisher nur für den Fall gemacht, daß die tat-

* Ges.-Ausg. 29 I No 118. — ** Id. 30 I No 40.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

sächlichen Anbringen des Gläubigers, auf die er sich für das Eigentumsrecht des Schuldners und gegen dasjenige des Dritten beruft, rechtlich zum vornherein nicht schlüssig, d. h. ungeeignet sind, das behauptete Recht des Schuldners darzutun (was namentlich für die Vermögenspfändung in den Kantonen mit Grundbuchsystem Bedeutung hat).

Nun ist aber nach der Aktenlage die vom Rekurrenten aufgeworfene Frage, wie weit das genannte Prüfungsrecht gehe, für die Entscheidung des Falles nicht maßgebend. Denn nicht das ist hier der eigentliche streitige Punkt, was die Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Berechtigung des Drittanspruches zu prüfen, sondern das, was der die Pfändung nachsuchende Gläubiger zu behaupten hat, um seinen Anspruch auf Pfändung zu begründen. Der Rekurrent meint nun, er brauche sich, um den Arrestvollzug verlangen zu können, über die Richtigkeit der vorinstanzlichen Auffassung, daß die streitigen Gegenstände der Ehefrau des Schuldners und nicht diesem gehören, überhaupt nicht auszusprechen, sondern könne mit seiner Meinung hierüber zurückhalten und habe sich erst in dem nachherigen gerichtlichen Verfahren darüber zu erklären. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich: Ein Begehren um Pfändung bzw. Verarrestierung bestimmter Gegenstände kann, wenn sich die Gegenstände — wie hier — im Drittgewahrsam befinden, gültig, d. h. so daß ihm Folge zu geben ist, nur so gestellt werden, daß damit ausdrücklich oder implizite zum mindesten behauptet wird, die Gegenstände gehörten dem Schuldner und seien insoweit zulässige Pfändungsobjekte. Da der Rekurrent dies nicht getan, sondern sich unumwunden auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt hat, ist sein Rekurs gegen den Vorentscheid, der die erstinstanzliche Arrestaufhebung bestätigt, abzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

28. Arrêt du 10 mars 1908, dans la cause Yenny.

Art. 111 LP; droits de participation de l'épouse; conditions.

A. — Le 22 octobre 1907, l'office des poursuites a saisi au préjudice de Charles Yenny, photographe à Clarens, toutes les valeurs, titres et créances que ce débiteur avait en dépôt à la Banque de Montreux.

Le 22 novembre 1907, dame Léontine Yenny, femme divorcée du débiteur, a demandé d'être admise à participer à la saisie pour une créance de 1662 fr. 10, résultant, à ce qu'elle disait, d'une pension qui lui avait été accordée par le jugement de divorce.

Cette participation ayant été admise par l'office, le créancier poursuivant, Louis Chapallaz, à Lausanne, recourut à l'autorité de surveillance pour la faire annuler, alléguant que le délai de participation avait expiré le 21 novembre et que la demande de participation présentée le 22 était tardive et ne pouvait plus être prise en considération. L'autorité cantonale inférieure ayant admis la plainte, dame Yenny recourut à l'autorité cantonale supérieure, soutenant que, sa créance étant antérieure au divorce, le délai de participation était de 40 et non de 30 jours (le canton de Vaud ayant fait usage de la faculté découlant de l'art. 111 LP pour proroger de dix jours le délai de participation des créances résultant du mariage). Son recours fut écarté par le motif qu'elle n'avait nullement établi que la créance pour laquelle elle avait été admise à participer résultât du mariage.

B. — C'est contre cette décision que dame Yenny recourt au Tribunal fédéral. Elle fait remarquer que, contrairement à la constatation contenue dans la décision attaquée, elle n'est pas remariée avec le débiteur.

En droit :

1. — La disposition de l'art. 111 a pour but de permettre à la femme mariée de participer à la saisie dirigée contre son mari, sans devoir le poursuivre préalablement et après